

Änderungstarifvertrag Nr. 7

vom 5. Juli 2022

**zum
Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im Altonaer Kinderkrankenhaus (AKK)
vom 1. Oktober 2007,
zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 23. September
2019**

Zwischen

der AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Christiane Dienhold
im Folgenden „AKK“

- einerseits -

und

dem Marburger Bund
Landesverband Hamburg e.V.
vertreten durch den 1. Vorsitzenden,

- andererseits -

wird Folgendes vereinbart:

Änderungen des TV-Ärzte AKK vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 23. September 2019

Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) wird wie folgt geändert:

1. In § 23 TV-Ärzte AKK wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Arbeitgeber übernimmt die Kosten für den elektronischen Heilberufsausweis (eHBA) für Ärztinnen und Ärzte.“

2. § 26 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„²Bei Verteilung der wöchentlichen Arbeitszeit auf fünf Tage in der Kalenderwoche beträgt der Urlaubsanspruch in jedem Kalenderjahr 31 Arbeitstage.“

3. In § 26 wird Abs. 1 Satz 4 ersatzlos gestrichen. Die Nummerierung der Sätze 5 – 7 wird in 4 – 6 geändert. Die Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 7 wird zur Protokollerklärung zu § 26 Absatz 1 Satz 6.

4. In § 27 wird Abs. 7 wie folgt neu eingefügt:

„(7) ¹Die Ärztin/ Der Arzt erhält für die Zeit der Bereitschaftsdienste in den Nachtstunden (§ 7 Abs. 7 TV-Ärzte AKK) einen Zusatzurlaub in Höhe von einem Arbeitstag pro Kalenderjahr, sofern mindestens 144 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 6:00 Uhr fallen, sowie von zwei Arbeitstagen pro Kalenderjahr, sofern mindestens 288 Stunden der Bereitschaftsdienste kalenderjährlich in die Zeit zwischen 21:00 bis 6:00 Uhr fallen. ²Absatz 6 Satz 3 gilt entsprechend. ³Bei Teilzeitkräften ist die Zahl der nach Satz 1 geforderten Bereitschaftsdienststunden entsprechend dem Verhältnis ihrer individuell vereinbarten durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit zur regelmäßigen Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Ärztinnen und Ärzte zu kürzen. ⁴Ist die vereinbarte Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Arbeitstage in der Kalenderwoche verteilt, ist der Zusatzurlaub in entsprechender Anwendung des § 26 Abs. 1 Sätze 4 und 5 zu ermitteln.“

5. In § 27 werden Abs. 4 Satz 2 bis 4 wie folgt neu gefasst:

„²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 36 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 37 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

6. In § 27 wird Abs. 8 mit Protokollerklärung wie folgt neu eingefügt:

„(8) ¹Vollzeitbeschäftigte Ärztinnen und Ärzte, die mehr als 29 Bereitschaftsdienste im Kalenderjahr geleistet haben, erhalten einen Arbeitstag Zusatzurlaub. ²Absatz 7 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.“

Protokollerklärung zu § 27 Abs. 8:

¹Bereitschaftsdienste bis zu vier Stunden von Montag 5 Uhr bis Freitag 21 Uhr werden mit 0,50 eines Dienstes gewertet. ²Bei der Teilung von Wochenenddiensten werden Bereitschaftsdienste bis zu maximal zwölf Stunden mit 0,50 eines Dienstes gewertet.“

7. In § 27 wird Abs. 4 wie folgt ersetzt:

„¹Zusatzurlaub nach diesem Tarifvertrag und sonstigen Bestimmungen mit Ausnahme von § 125 SGB IX wird nur bis zu insgesamt acht Arbeitstagen im Kalenderjahr gewährt. ²Erholungsurlaub und Zusatzurlaub (Gesamturlaub) dürfen im Kalenderjahr zusammen 38 Arbeitstage nicht überschreiten. ³Satz 2 ist für Zusatzurlaub nach den Absätzen 2 und 3 hierzu nicht anzuwenden. ⁴Bei Ärztinnen und Ärzten, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, gilt abweichend von Satz 2 eine Höchstgrenze von 39 Arbeitstagen; maßgeblich für die höhere Urlaubsdauer ist das Kalenderjahr, in dem das 50. Lebensjahr vollendet wird.“

8. § 38 wird wie folgt neu gefasst:

„Bei Ärztinnen und Ärzten, die Pflichtmitglieder einer auf landesrechtlicher Grundlage errichteten Versorgungseinrichtung für Ärztinnen und Ärzte bzw. Zahnärztinnen und Zahnärzte (ärztliche Versorgungswerke) sind, endet das Arbeitsverhältnis abweichend von § 33 Abs. 1 Buchstabe a mit Erreichen der für das jeweilige ärztliche Versorgungswerk geltenden Altersgrenze für eine abschlagsfreie Altersrente, sofern dies zu einem späteren Zeitpunkt als nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a erfolgt.“

9. § 39 wird wie folgt ersetzt:

„1. Inkrafttreten

- a. Der Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte im AKK (TV-Ärzte AKK) vom 1. Oktober 2007, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 6 vom 23. September 2019, tritt zum 1. Oktober 2021 wieder in Kraft.
- b. Dieser Änderungstarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Oktober 2021 in Kraft.
- c. Abweichend von b. treten die Ziffern 2, 4 und 5 mit Wirkung vom 01. Januar 2022, die Ziffer 8 mit Wirkung vom 1. Juli 2022 und die Ziffern 6 und 7 mit Wirkung vom 1. Januar 2023 in Kraft.

2. Kündigung

Der Tarifvertrag kann mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende, frühestens zum 31. Dezember 2022, schriftlich gekündigt werden.

3. Besondere Kündigungsregelungen

- a. Die Anlage A 1 kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.
- b. Die Anlage B 2 (BD-Stundenentgelt) kann mit einer Frist von drei Monaten, frühestens zum 31. Dezember 2022, gekündigt werden.
- c. *[unverändert]*

10. Anlage A 1 wird wie folgt geändert:

Entgelttabelle 2021/2022 (in Euro)

Laufzeit: 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022

Entgelttabelle TV-Ärzte AKK gültig ab 1. Oktober 2021 40 Stunden/Woche						
ab dem	1. Jahr	2. Jahr	3. Jahr	4. Jahr	5. Jahr	6. Jahr
Arzt (Ä1)	€ 4.852,02	€ 5.127,08	€ 5.323,50	€ 5.663,98	€ 6.069,96	€ 6.236,95
	1. Jahr	4. Jahr	7. Jahr	9. Jahr	11. Jahr	13. Jahr
Facharzt (Ä 2)	€ 6.403,90	€ 6.940,83	€ 7.412,30	€ 7.687,33	€ 7.955,76	€ 8.224,22
Oberarzt (Ä 3)	€ 8.021,27	€ 8.492,71	€ 9.167,18			
CA-Vertreter (Ä 4)	€ 9.435,59	€ 10.110,10				

11. Anlage B 2 wird wie folgt geändert:

Bereitschaftsdienstentgelte 2021/2022 (in Euro)

Laufzeit: 1. Oktober 2021 bis 31. Dezember 2022

Ä 1	€ 26,48
Ä 2	€ 31,75
Ä 3	€ 43,31
Ä 4	€ 48,01

Hamburg, den 5. Juli 2022

Für die
AKK Altonaer Kinderkrankenhaus gGmbH
die Geschäftsführerin

Für den
Marburger Bund Landesverband Hamburg e.V.
1. Vorsitzender